

|                   |            |
|-------------------|------------|
| Betriebsausschuss | 05.12.2023 |
|-------------------|------------|

**öffentlich**

|             |              |
|-------------|--------------|
| Vorlage Nr. | 719/2023-SBB |
|-------------|--------------|

|       |            |
|-------|------------|
| Stand | 15.11.2023 |
|-------|------------|

**Betreff Mitteilung betr. Wasserversorgungskonzept**

**Sachverhalt**

Die Gemeinden haben für ihr Gemeindegebiet nach § 38 Absatz 3 Landeswassergesetz (LWG) ein Konzept über den Stand und die zukünftige Entwicklung der Wasserversorgung (Wasserversorgungskonzept) aufzustellen. Das Konzept war erstmalig zum 1. Januar 2018 vorzulegen. Wasserversorgungskonzepte sind alle 6 Jahre erneut zu überarbeiten, die 1. Überarbeitung ist entsprechend zum 01.01.2024 vorzulegen.

Für eine einheitliche Vorgehensweise und zur Arbeitserleichterung wurden in einem Arbeitskreis zur Evaluierung der Wasserversorgungskonzepte die bestehenden Arbeitshilfen überarbeitet und auf Basis der Erfahrungen aus der ersten Vorlage der Wasserversorgungskonzepte weiterentwickelt. Als ergänzende Arbeitshilfen wurden im Arbeitskreis die Tabellen „Gemeinde“, „Versorgungsgebiet“, „Aufbereitung“, „Gewinnung“, „Betreiber“ und „Kleinanlagen“ abgestimmt. Diese Tabellen sind Bestandteil des Wasserversorgungskonzeptes. In diesen Tabellen sollen wesentliche, die Wasserversorgung der Gemeinde betreffende, Informationen strukturiert dargestellt werden.

Da die Arbeitshilfen erst im Juli 2023 fertiggestellt wurden wird von einer Vorlage zum 01.01.2024 abgesehen, eine Vorlage bis 30.06.2024 ist möglich.

Bestandteil des Wasserversorgungskonzepts der Stadt Bornheim sind unter anderem auch die Wasserversorgungskonzepte der Vorlieferanten. Nach deren Mitteilungen werden diese voraussichtlich Ende November zwecks Einarbeitung zur Verfügung stehen.

Die 1. Fortschreibung des Wasserversorgungskonzepts der Stadt Bornheim soll in der 1. Sitzung des Betriebsausschuss 2024 am 05.03.2024 behandelt werden und anschließend in der Ratssitzung am 21.03.2024 beschlossen werden.

**Auswirkungen auf das Klima**

**1. Grundeinschätzung**

- Mit dem Vorhaben ist keine klimarelevante Wirkung verbunden. → weiter bei 3.  
 Mit dem Vorhaben ist eine klimarelevante Wirkung verbunden. → weiter bei 2.

**2. Klima-Test**

Die mit dem Vorhaben verbundene klimarelevante Wirkung ist

- positiv  
 negativ  
→ weiter bei 3.

**3. Begründung**